

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2016

Nr.
2

Ausgabetag
25.02.2016

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bönen vom 23.02.2016	7

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

**Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Bönen vom 22.02.16**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 18.02.16 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Bönen betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt die Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zum Schutz der Bevölkerung, vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Bönen verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Gemeinde Bönen nach § 27 Abs. 1 und 2 BHKG werden gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG Entgelte erhoben.
- (2) Entsprechende Veranstaltungen sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen; die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist und regelt diese durch privatrechtliche Vereinbarung. Das Entgelt ergibt sich für die Personalkosten aus § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 3 und für die Fahrzeuge aus § 6 Abs. 2 und 4.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung eines Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz bei Einsätzen, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den Kosten für Verbrauchsmittel zusammensetzt und die Entgelte für Brandsicherheitswachen werden nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 aufgestellten Grundsätze berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und bei Brandsicherheitswachen berechnen sich aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung oder Aufbereitung der Fahrzeuge oder Geräte erforderlich machen, wird die dafür benötigte Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 27,00 Euro berechnet.

- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach der im Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache festgestellten Zeit.

Bei der Gestellung einer Brandsicherheitswache beginnt die Zeiteinheit mit dem Verlassen des Gerätehauses und endet mit Wiedereintreffen im Gerätehaus.

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein pauschaler Betrag von 13,50 Euro/Stunde berechnet.

§ 6

Kosten für Fahrzeuge und Verbrauchsmittel

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz alle Fahrzeugkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (4) Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:

Einsatzleitwagen (ELW)/ Mannschaftstransportwagen (MTW)	29,00 Euro
Löschfahrzeuge	54,00 Euro
Rüstwagen (RW 1)/ Gerätewagen „Logistik“ (GW-Log)	63,00 Euro
Drehleiter (DLK 23-12)	121,00 Euro

- (5) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 6 Abs. 1 und 2.
- (6) Die Verbrauchsmittel, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung entsteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 9. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kostenbescheides an die Gemeinde Bönen zu zahlen.

- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass der Kosten richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Bönen vom 22.02.1995, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 07.12.11 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Bönen vom 22.02.1995, außer Kraft.

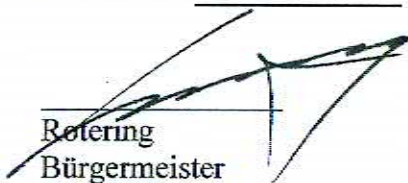
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Bönen

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 23.02.2016


Retering
Bürgermeister